

# Kirchliches Amtsblatt

## des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 4.

Stettin, den 19. Februar 1926.

58. Jahrgang.

**Inhalt:** (Nr. 30.) Volkstrauertag und Kirchenkollekte am Sonntag Reminiscere, den 28. Februar 1926. — (Nr. 31.) Ansprache des Evangelischen Oberkirchenrats an die Gemeinden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union aus Anlaß des Volkstrauertages. — (Nr. 32.) Pfarrbefolgungsbeihilfen. — (Nr. 33.) Pfarrvereinkommensnachweisungen. — (Nr. 34.) Legung der Kirchen- und Pfarrkastenrechnungen. — (Nr. 35.) Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preußen. — (Nr. 36.) Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern. — (Nr. 37.) Kirchliche Konferenz in Stargard. — (Nr. 38.) Führerlehrgang für Bibel- und Jugendarbeit des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Pommerns in Stettin. — (Nr. 39.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige. — (Nr. 40.) Veranstaltung einer Reichsgesundheitswoche. — (Nr. 41.) Merkblatt für die Erziehungsausschüsse (Jugendausschüsse) bei den Kreissynoden. — (Nr. 42.) Freistelle in der Landesschule Pforta. — (Nr. 43.) Bekämpfung der Gefahren des wieder zunehmenden Alkoholismus. — (Nr. 44.) „Die evangelische Pädagogik“, Zeitschrift der Gesellschaft für evangelische Pädagogik. (Nr. 45.) Hauskollektenordnungsstelle für die Provinz Pommern. — (Nr. 46.) Kirchensteuererhebung für 1926. (Nr. 47.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

(Nr. 30.) Volkstrauertag und Kirchenkollekte am Sonntag Reminiscere, den 28. Februar 1926.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.  
R. N. 99.

Berlin-Charlottenburg, den 20. Januar 1926.  
Lebensstraße 3.

In einer Sitzung, welche am 4. Januar 1926 stattfand, hat der Ausschuß für die Festsetzung eines Volkstrauertages beschlossen, daß der Volkstrauertag wie im Vorjahre gehalten werden solle. Der Ausschuß hat sich deshalb mit der Bitte an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß gewandt, dahin zu wirken, daß am Vormittage des 28. Februar der Gottesdienst im Zeichen des Volkstrauertages stehe, und daß sodann in der Zeit von 1 bis 115 mittags ein Läuten aller Glocken im ganzen Reiche stattfindet. Er bittet zugleich, daß in dem Gottesdienste Kirchenkollekten zugunsten der Kriegergräberfürsorge soweit irgend möglich, veranstaltet werden möchten. Den Kirchenregierungen gebe ich hierdurch von dem Wunsch des Ausschusses ergebenst Kenntnis. Die bei den Gottesdiensten gesammelte Kollekte ist im Jahre 1925 zum Teil auch zugunsten der Nationalstiftung für Kriegshinterbliebene eingesammelt worden.

Der Präsident.  
gez. D. Dr. Kapler.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Februar 1926.

Vorstehenden Schluß eines Rundschreibens des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses an die deutschen evangelischen Kirchenregierungen, betreffend den Volkstrauertag, bringen wir hiermit zur Kenntnis und legen den Kirchengemeinden im Namen des Evangelischen Oberkirchenrats nahe, der Anregung betreffs des Läutens der Glocken und der Abhaltung entsprechender Gottesdienste am Sonntag Reminiscere, den 28. Februar d. Js., Folge zu leisten.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat angeordnet, daß am Volkstrauertag eine Kirchenkollekte abgehalten wird, deren Ertrag, wie im vorigen Jahre, zum größten Teil wiederum für Zwecke der kirchlichen Jugendfürsorge, im übrigen zu gleichen Teilen dem Volksbund deutscher Kriegergräberfürsorge und der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen zugute kommen soll. Demgemäß beauftragen wir die Herren Geistlichen, diese Kollekte am Sonntag Reminiscere, den 28. Februar 1926, nach vorheriger warmer Empfehlung einzusammeln.

Die Kollektenerträge sind durch die Herren Superintendenten gesammelt, spätestens bis zum 15. März 1926 an die Bürokasse des Konsistoriums, Postcheckkonto „Stettin Nr. 17657“ unter genauer Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt zu überweisen und uns gleichzeitig die Liefersettel einzureichen.

Der Kollektenplan auf Seite 2, Ibd. Nr. 10, des Kirchl. Amtsbl. 1926 ist entsprechend zu berichtigen. Die dort festgesetzte Kollekte für die Pflege der Taubstummen wird auf den vorhergehenden Sonntag *In vocavit*, den 21. Februar 1926, verlegt.

Igb. VI. Nr. 344.

(Nr. 31.) **Ansprache des Evangelischen Oberkirchenrates an die Gemeinden der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union aus Anlaß des Volkstrauertages.**

Evangelischer Oberkirchenrat.  
E. D. I. 361.

Berlin-Charlottenburg, den 10. Februar 1926.  
Jebensstraße 3.

**A n s p r a c h e**  
**des Evangelischen Oberkirchenrats an die Gemeinden der Evangelischen Kirche**  
**der altpreußischen Union.**

Der nationale Volkstrauertag steht vor der Tür. Möchte jeder dazu helfen, daß es ein Tag ernster Einkehr, echter Trauer, herzlichster Dankbarkeit für unsere gefallenen Helden werde!

Aber es ist nicht genug, daß wir einmal im Jahr auf die Stimmen dieser schweren Zeit lauschen. Unser Volk hätte allen Grund, Tag für Tag der Kriegsoffer in heiliger Trauer zu gedenken und sich des furchtbaren Ernstes der Lage bewußt zu sein.

Industrie und Landwirtschaft kämpfen um ihr Dasein, Handel und Wandel sind wie gelähmt. Der Druck von außen will nicht weichen, die Zerrissenheit im Innern macht sich immer stärker spürbar. Hunderttausende schauen vergeblich nach Arbeit aus, Ungezählte gehen im Verborgenen zu Grunde. Hunger und Elend wachsen. Und dabei gibt es viele, viele in unserem Volk, in allen Ständen und Schichten, in Stadt und Land, unter jung und alt, die in Saus und Braus dahinleben. Ein Fest folgt dem anderen. Es ist, als ob der Wahnsinn die Menschen ergriffen hätte. Wir tanzen auf dem Vulkan. Wir taumeln am Abgrund dahin. Wir ersticken in Würdelosigkeit, im Mangel an Scham, im Strom der Lustbarkeiten. Unserm Volk fehlt in weiten Kreisen Zucht und Sitte, Rücksichtnahme auf die darbenenden Brüder und Schwestern, Opferwilligkeit und Lebensernst; es fehlt weithin an der rechten Vaterlandsliebe und an christlichem Gewissen.

Auf unsern christlichen Gemeinden ruht eine ungeheure Verantwortung. Wir mahnen, bitten, beschwören sie, dieses Treiben nicht mitzumachen, von der allgemeinen Strömung sich nicht fortreißen zu lassen, sondern festzustehen in Gottesfurcht, in Schlichtheit und Ehrbarkeit. Wir rufen ihnen das Wort des Apostels zu: Stellet euch nicht dieser Welt gleich, sondern verändert euch durch Erneuerung eures Sinnes, auf daß ihr prüfen möget, welches da sei der gute, wohlgefällige und vollkommene Gottes Wille!

Es geht um unser Volk, um unsere Jugend, um unsere eigene Seele!

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Februar 1926.

Vorstehende Ansprache des Evangelischen Oberkirchenrats bringen wir den Geistlichen und Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. (Bekanntgabe an die Gemeinden.)

Igb. VI. Nr. 430.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Februar 1926.

(Nr. 32.) **Pfarrbesoldungsbeihilfen.**

Wir haben Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß die von uns mit Zustimmung der Herren Regierungspräsidenten angewiesenen monatlichen Abschlagszahlungen auf die staatlichen Pfarrbesoldungsbeihilfen, sowie die Pfarrbesoldungsbeihilfen überhaupt, lediglich den betreffenden Kirchengemeinden zur Bestreitung der aus örtlichen Mitteln nicht gedeckten Pfarrgehaltsteile, nicht aber den Geistlichen persönlich, gewährt werden.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 12. Mai 1925 — IX. 1126. — (Kirchl. Amtsbl. S. 91 Nr. 96) machen wir es den Herren Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte zur Vermeidung von Weiterungen zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Pfarrkassenrendanten diese Abschlagszahlungen sofort nach Eingang ebenso wie die übrigen Pfarreinnahmen ordnungsmäßig zu buchen und überhobene Beträge die jederzeit in der Pfarrkasse vorhanden sein müssen, auf Erfordern sofort an die

zuständige Regierungshauptkasse oder Kreiskasse zurückzahlen haben. Bei überhobenen Beträgen können wir künftig Rückzahlung in Teilbeträgen nicht mehr gestatten.

Den Geistlichen ist das Gehalt nach wie vor monatlich im voraus in Höhe des niemals zu überschreitenden Erreichungsbetrages (Grundgehalt, Ortszuschlag bzw. Dienstwohnung, Frauen- und Kinderbeihilfe) aus der Pfarrkasse zu zahlen.

Egb. IX. Nr. 348.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 12. Februar 1926.

**(Nr. 33.) Pfarreinkommensnachweisungen.**

Mit Bezug auf unsere Verfügungen vom 7. und 13. März 1925 — III 538 und 592 — (Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 38, 39, 48 und 49) erinnern wir an die pünktliche Einreichung der Pfarreinkommensnachweisungen für das IV. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1925 und zwar bis zum 15. März d. Js. an die Herren Superintendenten und von diesen nach Prüfung durch den Kreissynodalvorstand bis zum 20. März d. Js. an uns. Die Termine sind wegen des Jahresabchlusses genau einzuhalten. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Erträge aus den Hausgärten und Kirchensteuermitteln, soweit sie nicht schon restlos in den Nachweisungen für das I. bis III. Vierteljahr Aufnahme gefunden haben, in die Nachweisung des IV. Vierteljahrs einzustellen sind. Die Nachweisungen der sogenannten Pfründenstellen sind ebenfalls wie die der übrigen Pfarrstellen nur in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Egb. IX. Nr. 367.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 11. Februar 1926.

**(Nr. 34.) Legung der Kirchen- und Pfarrkassenrechnungen.**

Die Gemeindefkirchenräte weisen wir darauf hin, daß jährlich vor Ablauf von 2 Monaten nach dem Schluß des Rechnungsjahres die Rechnungen der Kirchen- und Pfarrkassen gelegt werden müssen (f. § 78 der Verwaltungsordnung.)

Egb. IV. Nr. 324.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 13. Februar 1926.

**(Nr. 35.) Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preußen.**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seinem Erlaß vom 8. Januar 1926 — E. O. I 3242 — die ihm von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung übermittelte Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preußen uns zur Kenntnisknahme zugehen lassen. Wir machen die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung, die an die Stelle der unter dem 6. Juni 1912 — U III B 1953, U IV G I, G II — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 500) erlassenen Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preußen mit Wirkung vom 25. November 1925 ab tritt, hiermit bekannt.

§ 1.

Die staatlichen Prüfungen für Organisten und Chordirigenten finden vor den vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eingesezten Prüfungsausschüssen statt. Zurzeit bestehen Prüfungsausschüsse bei der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Charlottenburg und bei den Provinzialschulkollegien in Koblenz, Breslau und Königsberg. Die Prüfungsausschüsse sind zusammengesetzt aus einem staatlichen Beauftragten als Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern. Prüfungsort für den Ausschluß beim Provinzialschulkollegium in Koblenz ist Köln. Prüfungen finden an jedem Ort nur einmal im Jahre statt. Die Prüfungstermine werden auf Vorschlag der Prüfungsausschüsse vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung festgesetzt und im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekanntgegeben. Die Prüfungsgebühr beträgt bis auf weiteres 50 RM und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerber und Bewerberinnen, welche die erste Lehrerprüfung (Lehrerinnenprüfung) bestanden haben,

2. andere Bewerber und Bewerberinnen, welche das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang oder das Schlußzeugnis eines Lyzeums oder das Zeugnis der Beförderung in die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bzw. in die 3. Klasse einer Studienanstalt besitzen und das 20. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bewerber (Bewerberinnen) haben außerdem eingehend nachzuweisen, mit welchen Studien sie sich nach Erlangung des berechtigenden Zeugnisses beschäftigt haben.

Alle Bewerber (Bewerberinnen) haben sich über eine zweijährige gesangliche, musikalische und liturgische Ausbildung auszuweisen.

### § 3.

Die Meldung zur Prüfung ist zwei Monate vor dem bekanntgegebenen Termin an den Vorsitzenden des betreffenden Prüfungsausschusses zu richten. Der Meldung sind beizufügen: 1. ein amtliches Gesundheitszeugnis, 2. ein von dem Bewerber (der Bewerberin) selbst geschriebener Lebenslauf, 3. ein Unbescholtenheitszeugnis, 4. die Nachweise über die in § 2 bezeichnete Vorbildung, 5. falls der Bewerber (die Bewerberin) bereits versucht hat, die Prüfung abzulegen, das darüber ausgestellte Zeugnis (s. § 15).

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht die Berufung an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung offen.

### § 4.

Die Prüfung erstreckt sich auf Orgelspiel, Klavier- und Partiturspiel, Gesang, Chorleitung, Musikgeschichte, Liturgik (mit Einschluß des gregorianischen Gesanges), Orgelstruktur, Theorie und Komposition.

### § 5.

Im Orgelspiel haben die Bewerber (Bewerberinnen)

1. eine größere, möglichst polyphone Komposition eines anerkannten Meisters, die der Prüfende aus drei vom Prüfling zur Wahl gestellten Stücken bestimmt, vorzutragen,
2. eine mittelschwere Komposition vom Blatt zu spielen,
3. einen weniger bekannten Choral vom Blatt zu transponieren,
4. drei Verse eines bekannten Chorals je nach dem Textinhalt verschieden zu harmonisieren und zu registrieren,
5. denselben Choral als cantus firmus eines drei- oder vierstimmigen Satzes in verschiedenen Stimmen triomäßig durchzuführen,
6. ausgeführtere Modulationen mit Verwendung eines Motivs zu spielen,
7. ein mindestens 24 Takte langes Vorspiel zu einem anzugebenden liturgischen Zweck und ein gleich langes zu dem für 4 und 5 gegebenen Choral zu improvisieren,
8. ein gegebenes Thema als Fughetta durchzuführen,
9. ein Lied oder eine Arie oder einen Chor nach dem Klavierauszug orgelmäßig zu begleiten.

Von den katholischen Bewerbern wird außerdem Kenntnis der Grundsätze einer stilgemäßen Begleitung des gregorianischen Chorals sowie praktische Fertigkeit im Begleiten der Gesänge und im Präludieren und Modulieren innerhalb der Kirchentonarten verlangt.

### § 6.

Im Klavier- und Partiturspiel wird gefordert:

1. Vortrag eines selbstgewählten mittelschweren klassischen Stückes,
2. Bomblattspielen und Transponieren leichterer Vokalpartituren auch in den alten Schlüsseln.

### § 7.

Im Gesange haben die Bewerber (Bewerberinnen)

1. ein Lied oder eine leichte Arie vorzutragen,
2. eine schwierige Chorstimme vom Blatt zu singen,
3. Kenntnis der zur Heranbildung von Chorängern erforderlichen Gesangsmethodik nachzuweisen.

### § 8.

Die Befähigung zur Chorleitung wird durch Einstudieren eines in den alten Schlüsseln aufgezeichneten vierstimmigen Satzes oder einiger von den Prüfenden zu bestimmender Takte desselben erbracht. Dieser Satz wird dem Bewerber (der Bewerberin) spätestens einen Tag vor der Prüfung bekanntgegeben.

## § 9.

In der Musikgeschichte ist Kenntnis der wichtigsten Vorgänge und Zusammenhänge, Vertrautheit mit den Hauptwerken und den Hauptmeistern der Kirchenmusik nachzuweisen. Dabei ist auf die den einzelnen Werken zugrunde liegenden Formen einzugehen.

## § 10.

In der Liturgik wird verlangt:

von evangelischen Bewerbern (Bewerberinnen) Auswendigspielen der gebräuchlichsten Kirchenlieder, genaue Bekanntheit mit dem Ritus und der Agende, ferner mit der musikalischen Anlage von Haupt- und Nebengottesdiensten, von kirchlichen Andachten und geistlichen Konzerten, auch Vertrautheit mit den gegenwärtigen liturgischen Reformbestrebungen,

von katholischen Bewerbern (Bewerberinnen) eingehende Vertrautheit mit der Liturgie und den liturgisch-musikalischen Büchern, Graduale, Vesperale usw., ferner Kenntnis der Ausdrücke und Abkürzungen des Kirchenkalenders, der Verordnungen über Kirchenmusik, der musikalischen Anlage von liturgischen und außerliturgischen Gottesdiensten sowie der Kirchensprache oder wenigstens ein durch das Studium guter Übersetzungen erworbenes allgemeines Verständnis der liturgischen Gesangstexte.

Sämtliche Bewerber (Bewerberinnen) haben Liturgien mit genauer Angabe der dabei zu verwendenden Chor- und Orgelmusik für bestimmte Tage des Kirchenjahres aufzuschreiben, Katholiken auch praktische Proben im Vortrag des gregorianischen Chorals abzulegen.

## § 11.

Bei der Prüfung in der Orgelstruktur sind:

1. die Einrichtung der älteren und modernen Orgel,
2. die gewöhnlichsten Störungen im Orgelwerk und die Mittel zur Abhilfe anzugeben,
3. einzelne Teile einer Orgel zu begutachten,
4. Orgeldispositionen für bestimmte Raumverhältnisse zu entwerfen und vorgelegte Kostenanschläge zu prüfen.

## § 12.

Die Prüfung in der Theorie und der Komposition erfolgt in fünfstündiger Klausur.

Innerhalb dieser Zeit haben die Bewerber (Bewerberinnen)

1. zu einem gegebenen Choral ein Präludium mit Fuge,
2. zu einem gegebenen Text eine vierstimmige Motette zu skizzieren,
3. einen kurzen Klaviersatz für kleines Orchester zu instrumentieren und eine gegebene Chormelodie vierstimmig für Blasinstrumente zu setzen.

## § 13.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt, ob sie bestanden oder nicht bestanden ist.

Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern werden mit „Sehr gut“, „Gut“, „Genügend“ und „Nicht genügend“ beurteilt. Durch gute Leistungen im praktischen Orgelspiel oder in der Chorleitung können Mängel in einem der übrigen Fächer ausgeglichen werden.

Dagegen ist der Ausgleich eines ungenügenden Prüfungsergebnisses im Orgelspiel oder in der Chorleitung durch bessere Leistungen in anderen Fächern nicht zulässig.

## § 14.

Ist eine Wiederholung der Prüfung zu fordern, so bestimmt der Prüfungsausschuß, nach welcher Zeit diese stattfinden hat. Bei der Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung, in denen der Bewerber (die Bewerberin) genügt hat, erlassen werden.

Bewerber (Bewerberinnen), die zweimal die Prüfung nicht bestanden haben, sind zu einer weiteren Prüfung nicht zuzulassen.

Bei fortgeschrittenen Prüflingen darf die Prüfung auf einstimmigen Beschluß des Ausschusses gekürzt werden.

## § 15.

Über das Ergebnis der Prüfung, mag sie bestanden oder nicht bestanden sein, ist dem Bewerber (der Bewerberin) in jedem Falle ein Zeugnis auszustellen und durch das Siegel des Prüfungsausschusses sowie die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Ausschusses zu beglaubigen.

Berlin, den 24. November 1925.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Becker.

Lgb. VI. Nr. 117.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Februar 1926.

(Nr. 36) Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern.

Die historische Kommission für Pommern hat uns dankenswerter Weise eine größere Anzahl Exemplare des zweibändigen Werkes des Geh. Archivrates Dr. Hoogeweg-Stettin „Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern“ geschenktweise übereignet, die auf verschiedene Kreis-synodalbibliotheken verteilt worden sind.

Um auch einzelnen interessierten Geistlichen die Kenntnis von diesem für die vorreformatorische Kirchengeschichte Pommerns so unentbehrlichen Werk zu vermitteln, weisen wir darauf hin, daß das Werk in den Synodalbibliotheken der Kirchenkreise Cammin, Demmin, Jakobshagen, Kolbäck, Stargard, Pasewalk, Stettin, Treptow a. Rega, Schlawe, Usedom-Wollin, Köslin, Kolberg, Lauenburg, Neustettin, Stolp Stadt, Rügenwalde, Barth, Bergen, Greifswald und Stralsund vorhanden ist.

Lgb. VI. Nr. 174.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Februar 1926.

(Nr. 37.) Kirchliche Konferenz in Stargard.

Von den Pfarrern des Kirchenkreises Stargard i. Pom. wird am 22. und 23. Februar d. Js. eine kirchliche Konferenz veranstaltet, deren Besuch wir hiermit angelegentlich empfehlen.

Tagesordnung:

3 $\frac{1}{2}$  Uhr: Eröffnungsandacht: Generalsuperintendent D. Kalmus, Stettin.

Vortrag: „Ist die Mystik Gottes Weg?“ Predigerseminar-Direktor Lic. Alberg, Stettin.

Aussprache.

8 Uhr: Öffentlicher Gottesdienst in St. Marien. Predigt: Hofprediger D. Lic. Döhring-Berlin. Kirchenchor Heilig-Geist.

Nach dem Vortrag und Gottesdienst sind Saal und Veranda des „Blüchergartens“ für die Teilnehmer und ihre Damen bereitgestellt.

Dienstag, den 23. Februar, Ev. Vereinshaus:

9 Uhr: Morgenandacht: Konsistorialrat Lic. Baumann-Stettin.

Vortrag: „Die politische Predigt“, Hofprediger D. Lic. Döhring-Berlin.

Aussprache.

Nach der Aussprache Neuwahl des Vorstandes.

1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen (1,50 RM) im „Blüchergarten“.

3 Uhr: „Der alttestamentliche Gott“, Professor der Theologie D. Hempel-Greifswald.

Schlußandacht: Superintendent D. Dr. Matthes-Kolberg.

8 Uhr: Öffentlicher Gemeindeabend in Heilig-Geist.

„Christentum und Wissenschaft“, Konsistorialrat Lic. Meyer-Stettin.

„Christentum und Kunst“, Pastor Stelter-Züllchower Anstalten bei Stettin.

Musikalische Darbietungen.

Lgb. VI. Nr. 417.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Februar 1926.

(Nr. 38.) Führerlehrgang für Bibel- und Jugendarbeit des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Pommerns in Stettin.

Der Vorstand des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Pommerns ladet zu einem großen Führerlehrgang für Bibel- und Jugendarbeit ein, der in der Zeit vom 4. bis 9. März 1926 in Stettin, Diakonissenhaus Bethanien, stattfinden soll. Die Leitung hat Pastor D. Thiele, Berlin; Programme sind bei Fräulein von Köller, Stettin, anzufordern.

Der Vorstand will versuchen, wie in früheren Jahren, denen die in Stettin kein Unterkommen haben, Freiquartiere zu vermitteln, diese müssen dann aber auch benützt oder rechtzeitig abgesagt werden. Anmeldungen auf Freiquartiere können nur bis zum 22. Februar angenommen werden, andere bis zum 28. Februar. Alle Anmeldungen sind an Fräulein von Köller, Stettin, Friedrich-Karl-Straße 11, zu richten. Da die Teilnehmerzahl auf höchstens 120 begrenzt werden muß, können zu spät Angemeldete vielleicht nicht mehr zugelassen werden. Die Teilnehmergebühr beträgt wieder 1  $\mathcal{M}$  für Angeschlossene, 2  $\mathcal{M}$  für Nichtangeschlossene. Karten zum Mittagessen in Bethanien sind nebst den Namensschildern am Donnerstag, den 4. März, von 6 Uhr ab im Lehrerzimmer in Bethanien bei Fräulein von Köller zu haben. Neben den Leiterinnen werden auch den Pastoren, namentlich den jüngeren, die erst kurze Zeit in der Arbeit stehen, empfohlen, an diesem Lehrgang teilzunehmen.

Wir empfehlen die Teilnahme an diesem wichtigen Lehrgange auf das wärmste und legen den Gemeindeführern und den Herren Geistlichen nahe, Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer zu dem Lehrgang zu entsenden.

Tgb. VI. Nr. 363.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Februar 1926.

(Nr. 39.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige.

Die Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige finden statt:

1. in Bütow in der Elisabethkirche:
  - a) im März 1926 mit Abendmahlsfeier,
  - b) im Mai 1926,
  - c) im Juli 1926 mit Abendmahlsfeier,
  - d) Ende September 1926.

Leitung und Abendmahl: Pastor Hoepfner in Borntuchen;

2. in Rummelsburg in der Kirche, mittags 12 Uhr:
  - a) am Sonntag Judica, den 21. März 1926, mit Abendmahlsfeier,
  - b) am Sonntag Rogate, den 9. Mai 1926,
  - c) am 12. Sonntag nach Trinitatis, den 22. August 1926, mit Abendmahlsfeier.

Leitung und Abendmahl: Pastor Wapenhensch in Bernsdorf;

3. in Greifenberg im Kirchsaal der Marienkirche:
  - a) am 11. April 1926 mit Abendmahlsfeier,
  - b) am 11. Juli 1926 mit Abendmahlsfeier,
  - c) am 10. Oktober 1926 mit Abendmahlsfeier.

Leitung und Abendmahl: Pastor Mollsen in Greifenberg i. Pom.;

4. in Köslin im Gemeindehaus um  $\frac{3}{4}$  12 Uhr:
  - a) am 28. März 1926 mit Einsegnung und Abendmahlsfeier,
  - b) am 2. Ostertag, den 5. April 1926,
  - c) am 2. Pfingsttag, den 24. Mai 1926,
  - d) am 12. Sonntag nach Trinitatis, den 22. August 1926, mit Abendmahlsfeier.

Leitung, Einsegnung und Abendmahl: Pastor Bantelow in Köslin;

5. in Lauenburg i. Pom. in der St. Salvatorkirche:
  - a) am 2. Ostertag, den 5. April 1926,
  - b) am 2. Pfingsttag, den 24. Mai 1926,
  - c) am 13. Sonntage nach Trinitatis, den 29. August 1926.

Leitung: Pastor Rohde in Lauenburg;

6. in Neustettin in der Kirche um 2 Uhr nachmittags:

- a) am Sonntag Sexagesimä, den 7. Februar 1926, mit Abendmahlsfeier,
- b) am Sonntag Lätare, den 14. März 1926, mit Abendmahlsfeier,
- c) am Sonntag Miser. Dom., den 18. April 1926, mit Abendmahlsfeier,
- d) am Trinitatisfest, den 30. Mai 1926, mit Abendmahlsfeier,
- e) am Sonntag nach Trinitatis, den 11. Juli 1926, mit Abendmahlsfeier,
- f) am 12. Sonntag nach Trinitatis, den 22. August 1926, mit Abendmahlsfeier,
- g) am Erntedankfest, den 3. Oktober 1926, mit Abendmahlsfeier.

Leitung und Abendmahl: Pastor Braun, Gr. Rüdde, Kreis Neustettin;

7. in Pasewalk in der Marienkapelle um 3 Uhr nachmittags:

- a) am 2. Ostertag, den 5. April 1926,
- b) am 27. Juni 1926,
- c) am 26. September 1926,
- d) am 2. Weihnachtstag, den 26. Dezember 1926.

Leitung: Pastor Lic. Dr. Conradt in Pasewalk;

8. in Demmin in der Taufkapelle der Kirche um 2 Uhr nachmittags:

- a) am Sonntag Invocavit, den 21. Februar 1926,
- b) am 2. Ostertag, den 5. April 1926, mit Abendmahlsfeier,
- c) am Sonntag Graubi, den 16. Mai 1926,
- d) am 5. Sonntag nach Trinitatis, den 4. Juli 1926,
- e) am 11. Sonntag nach Trinitatis, den 15. August 1926,
- f) am 17. Sonntag nach Trinitatis, den 26. September 1926,
- g) am Reformationstfest, den 31. Oktober 1926.

Leitung und Abendmahl: Pastor Hellwig in Torgelow, Kreis Uckermark;

Im Anschluß an den Gottesdienst findet jedesmal ein Beisammensein in der Guttenbergkirche statt

9. in Stettin:

- a) am 2. Osterfesttage, den 5. April 1926, Kirchenfest mit Abendmahlsfeier (näheres vorbehalten). St. Jakob
- b) an einem Sonntag im Juli oder September 1926, vormittags 1/2 12 Kirchenfest mit Abendmahlsfeier in der Bugenhagenkirche. Nachversammlung zu a) und b) jedesmal nachmittags 4 Uhr im Gr. Vereinshaufe
- c) außerdem gewöhnlich jeden 4. Sonntag im Monat Gottesdienst in der Nordkapelle der St. Jakobikirche bzw. im Gemeindefaal. Ferner einige besondere Gottesdienste (wie z. B. am Bußtage), über die der sonntägliche Kirchenzettel unterrichtet.

Leitung der Kirchenfeste, Gottesdienste und Abendmahlsfeiern:  
Pastor Meister in Stettin.

Fahrtausweise für Auswärtige zu den Kirchenfesten sind unter genauer Angabe des Abfahrtsortes und der Wagenklasse (III. oder IV. Klasse) und der Adresse gegen Einsendung von 0,30 RM für Unkosten von Herrn Malermeister Albrecht in Stettin, Augustaplag 2, zu beziehen.

10. in Stolp in der St. Spirituskapelle:

- a) am Sonntag Quasim. gen., den 11. April 1926, mit Abendmahlsfeier,
- b) am 1. Sonntag nach Trinitatis, den 6. Juni 1926, mit Abendmahlsfeier,
- c) am 12. Sonntag nach Trinitatis, den 22. August 1926, mit Abendmahlsfeier.

Leitung und Abendmahl: Pastor Rohde in Lauenburg i. Pom.;

11. in Stargard in der Christuskirche um 2 Uhr nachmittags:

- a) am 14. März 1926 mit Abendmahlsfeier,
- b) am 6. Juni 1926,
- c) am 12. September 1926 mit Abendmahlsfeier.

Leitung und Abendmahl: Pastor Schneider in Wittichow, Kreis Pyritz;

12. in Stralsund in der St. Jakobikirche um 2 Uhr nachmittags:

- a) am Sonntag Quasim. gen., den 11. April 1926, mit Abendmahlsfeier,
- b) am Trinitatissonntag, den 31. Mai 1926, mit Abendmahlsfeier,
- c) am 12. Sonntag nach Trinitatis, den 22. August 1926, mit Abendmahlsfeier.

Leitung und Abendmahl: Pastor Blümke in Altfähr.

Die Herren Geistlichen in den genannten Städten und deren Umgebung beauftragen wir, die Taubstummen ihrer Gemeinde außer einer angemessenen Einladung von der Kanzel an einem den Gottesdiensten vorhergehenden Sonntage, soweit es ihnen möglich ist, persönlich zum Besuche dieses Gottesdienstes aufzufordern und sie nötigenfalls auf die Fahrpreisermäßigung aufmerksam machen, die sie auf Grund von Fahrtausweisen der zuständigen Taubstummenseelsorger erlangen können.

Zu Amtshandlungen, bei denen Taubstumme die Hauptbeteiligten sind, erteilen wir den Taubstummenseelsorgern allgemein die Erlaubnis. Diese sollen jedoch gehalten sein, die für eine ordnungsmäßige Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben den Ortsgeistlichen sofort nach der Amtshandlung zu machen; daneben haben sie selbst auch über alle von ihnen vollzogenen Amtshandlungen eine besondere Liste zu führen.

Egb. VI. Nr. 318.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 6. Februar 1926.

(Nr. 40.) **Veranstaltung einer Reichsgesundheitswoche.**

Nach Mitteilung des Herrn Landeshauptmannes, Landesfürsorgeamt, ist für die Zeit vom 18. bis 25. April d. Js. die Veranstaltung einer Reichsgesundheitswoche geplant, deren Ziel es ist, „in Deutschland die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der Gesundheitspflege hinzuweisen, die gesundheitliche Aufklärung auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertiefen und das persönliche Verantwortlichkeitsgefühl jedes Einzelnen gegenüber den gesundheitlichen Pflichten zu stärken.“ Auf die Beteiligung der Geistlichen, der verschiedenen Wohlfahrtsorganisationen, der Fürsorgerinnen, der Frauenvereine, Jugendverbände usw. wird Wert gelegt. Indem wir auf Wunsch des Landeswohlfahrtsamtes auf die Veranstaltung hinweisen, bemerken wir, daß es Sache der kirchlichen Wohlfahrtsorganisationen sein wird, sofern sie zu den Veranstaltungen herangezogen werden, besonders die sittliche Seite der Volkserziehung zur Geltung zu bringen.

Egb. VI. Nr. 255.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 30. Januar 1926.

(Nr. 41.) **Merksblatt für die Erziehungsausschüsse (Jugendausschüsse) bei den Kreissynoden.**

Der Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund) hat als Materialblatt 40 der „Schulfrage“ ein Merksblatt für die Erziehungsausschüsse (Jugendausschüsse) bei den Kreissynoden hergestellt, in welchem diesen Ausschüssen beachtenswerte grundsätzliche und praktische Winke für ihre Arbeit gegeben werden, die wohlgeeignet sind, die Arbeit fruchtbar zu gestalten. Wir legen den Kreissynodalvorständen dringend nahe, die Merksblätter in ausreichender Zahl zu beschaffen und den Mitgliedern der Kreissynoden, sonderlich der Erziehungsausschüsse, sowie den Gemeindefkirchenräten zur Verfügung zu stellen. Die Merksblätter sind zu beziehen von der Reichsgeschäftsstelle des evangelischen Reichselternbundes, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8. Der Preis beträgt für 1 Stück 5 P., für 10 Stück 40 P., für 100 Stück 3,50 M., für 1000 Stück 30,00 M.

Egb. VI. Nr. 217.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 15. Februar 1926.

(Nr. 42.) **Freistelle in der Landeschule Pforta.**

An der Landeschule Pforta kommt zu Ostern d. Js. voraussichtlich eine der vom Evangelischen Oberkirchenrat zu besetzenden Freistellen zur Erledigung. Anträge auf Verleihung der Stelle an Söhne von Pfarrern, welche durch die Not der Zeit besonders schwer betroffen sind, würden in erster Linie zu berücksichtigen sein. In Frage kommen nur Knaben, welche das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und die unbedingte Reise für Untertertia besitzen. Wer das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, muß wenigstens die Reise für Obertertia haben, wer über sechzehn Jahre alt ist, muß mindestens für Untersekunda reif sein. Vor der Aufnahme müssen die Zugelassenen an einer Konkurrenzprüfung teilnehmen.

Etwaige Bewerbungen um die Freistelle sind uns unverzüglich einzureichen.

Egb. VI. Nr. 389.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Februar 1926.

## (Nr. 43.) Bekämpfung der Gefahren des wieder zunehmenden Alkoholismus.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 6. November 1925 — Tgb. VI Nr. 2955 — (Kirchl. Amtsbl. 1925, S. 191) verweisen wir auf folgende Schriften und Flugblätter des „Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (G. V.)“, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16.

1. Das Gemeindebestimmungsrecht im Urteil medizinischer Hochschullehrer. Preis 1 Stück 5 *ℳ*, 100 Stück 4,20 *R<sub>M</sub>*, 1000 Stück 40,00 *R<sub>M</sub>*.
2. Volkswirtschaft und Gemeindebestimmungsrecht. 100 Stück 4,00 *R<sub>M</sub>*, 1000 Stück 35,00 *R<sub>M</sub>*.
3. So kämpft das Alkoholkapital. 100 Stück 4,00 *R<sub>M</sub>*, 1000 Stück 35,00 *R<sub>M</sub>*.
4. Des Professors Bornhaf Ansichten und Meinungen über die Gemeingefährlichkeit der Alkoholgegnerbewegung. 10 Stück 50 *ℳ*, 100 Stück 4,00 *R<sub>M</sub>*, 1000 Stück 35,00 *R<sub>M</sub>*.
5. Probeabstimmung über Einführung des Gemeindebestimmungsrechts.

Die genannten Schriften bieten wertvolles Material für den Kampf gegen die Alkoholnot. Tgb. VI. Nr. 291.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Februar 1926.

## (Nr. 44.) „Die evangelische Pädagogik“, Zeitschrift der Gesellschaft für evangelische Pädagogik.

Ende Februar dieses Jahres wird die erste Nummer<sup>t</sup> der neuen Zeitschrift: „Die evangelische Pädagogik“ erscheinen. Sie ist das Organ der „Gesellschaft für evangelische Pädagogik“, Hauptgeschäftsstelle Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8.

Die neue Zeitschrift will eine Lücke ausfüllen, die nachgerade schmerzlich empfunden werden mußte. Es fehlte bisher an einem literarischen Organ, welches auf wirklich wissenschaftlicher Höhe vom bewußt-evangelischen Standort aus die Erziehungswissenschaft pflegte, was um so mehr zu beklagen ist, als andere Strömungen, wie der Katholizismus die Entschiedensten Schulreformer und die Bölkischen, sich in jüngster Zeit beachtenswerte Organe für ihre erziehungswissenschaftlichen Bestrebungen geschaffen haben. Zugleich ist die Zeitschrift „Die evangelische Pädagogik“ das Organ der Gesellschaft für evangelische Pädagogik und der Sprechsaal ihrer Mitarbeiter. Herausgeber ist der Vizepräsident a. D. des Provinzialschulkollegiums Magdeburg Dr. Wagnier. Für die redaktionelle Mitarbeit sind Geh. Oberregierungsrat Schwarz, Schulrat D. Eberhard u. a. gewonnen. Die Zeitschrift wird zunächst vierteljährlich in Heften zu je 3 Bogen erscheinen. Da die Zeitschrift den Mitgliedern der Gesellschaft für den niedrigen Beitrag von 5 *R<sub>M</sub>*, geliefert wird, ist die Anschaffung weitesten Kreisen ermöglicht.

Abgesehen von dem Dienste, den die Zeitschrift dem Ausbau des evangelischen Lebens im allgemeinen zu leisten berufen sein dürfte, wird sie bestrebt sein, auch den besonderen Bedürfnissen der Kirche bzw. der Pfarrerschaft Genüge zu tun. Bei der steigenden Lebhaftigkeit der pädagogischen Erörterungen in allen Kreisen, sowie im Hinblick auf die eigene unterrichtliche Tätigkeit wird es vielen Pfarrern recht erwünscht sein, durch die Zeitschrift in engere Fühlung mit den allgemeinbedeutsamen Gegenwartsströmungen der Pädagogik zu kommen. Auch die religionspädagogischen Teile der Zeitschrift werden die besonderen Bedürfnisse des kirchlichen Unterrichts gebührend berücksichtigen und diesen Unterricht zugleich in befruchtende Wechselbeziehung zu den sonstigen religionspädagogischen Bestrebungen bringen. In dem Archiv für Schulverwaltung und Schulpolitik wird die Zeitschrift in Ergänzung der „Schulfrage“ dem Pfarrer für seine Arbeit in der evangelischen Elternbewegung und in den Schuldeputationen bzw. Schulvorständen das unentbehrliche und bisher so schwer erreichbare Material darbieten, ohne welches auch die bestgemeinte Arbeit gehemmt ist.

Die Zeitschrift ist besonders in der ersten Zeit darauf angewiesen, daß sie in der Pfarrerschaft Beachtung und Aufmerksamkeit findet, um dann allmählich in immer weitere Lehrerkreise einzubringen. Zu diesem Zweck wird die erste Nummer der Zeitschrift allen Pfarrämtern als Werbenummer zugehen.

Wir empfehlen den Beitritt zur Gesellschaft für evangelische Pädagogik sowie den Bezug der Zeitschrift aufs Wärmste. Gegen den Bezug der Zeitschrift auf Kosten der Kirchenkassen haben wir nichts einzuwenden.

Tgb. VI. Nr. 283.

**(Nr. 45.) Hauskollektorenordnungsstelle für die Provinz Pommern.**

Wir geben hiermit bekannt, daß der Pastor Lic. Walter Schröder, Stettin, Kronprinzenstr. 30 die Geschäftsführung der „Hauskollektorenordnungsstelle“ übernommen hat.

Lgb. VI. Nr. 226.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 17. Februar 1926.

**(Nr. 46.) Kirchensteuererhebung für 1926.**

Dem Vernehmen nach beabsichtigen einige Gemeindefkirchenräte schon in der nächsten Zeit Beschlüsse durch ihre Gemeindevertretungen über die Erhebung der Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1926 herbeiführen zu lassen. Wir empfehlen den betreffenden Gemeindefkirchenräten dringend, die Beschlußfassung über die Kirchensteuern für das neue Rechnungsjahr solange aufzuschieben, bis die endgültigen Richtlinien über die Maßstabssteuern, die in Bälde von den Zentralinstanzen zu erwarten sind, in unserem Kirchl. Amtsbl. bekanntgegeben sind.

Lgb. IX. Nr. 255.

**(Nr. 47.) Geschenke.**

1. Der Kirche in Leopoldshagen, Kirchencreis Anklam, durch freiwillige Gaben der Gemeindeglieder am 22. November 1925 (Totenfest) zur Vervollständigung der elektrischen Lichtanlage 6 elektrische Wandarme im Werte von 40 *R.M.*
2. Der Kirche in Garz a. D., Kirchencreis gl. Namens, von einem Geber, der ungenannt bleiben will, ein Kapital von 950 *R.M.* mit der Auflage der Grab- und Armenpflege.
3. Der Kirche in Pakulent, Kirchencreis Greifenhagen, durch freiwillige Gaben der Gemeindeglieder eine Bronzeglocke mit dem Tone Cis im Gewichte von 231 kg zum Preise von 757 *R.M.*
4. Der Kirche in Gülzow, Kirchencreis Naugard, aus freiwilligen Gaben der Gemeindeglieder zwei neue Bronzeglocken im Werte von 2500 *R.M.* und neue Orgelprospekt Pfeifen im Werte von 350 *R.M.*
5. Der Kirche in Groß Spiegel, Kirchencreis Dramburg, a) durch freiwillige Gaben der Gemeindeglieder eine neue Bronzeglocke im Gewichte von 212 kg zum Preise von 750 *R.M.* und eine neue Altarbibel im Werte von 14 *R.M.*, b) von einer Ehefrau in der Gemeinde eine neue leinene gestickte Altardecke.
6. Der Kirche in Gützkow, Kirchencreis Greifswald-Land, durch Sammlungen innerhalb der Gemeinde 2 neue Ersatzglocken aus Bronze im Werte von 2344 *R.M.*

**Personal- und andere Nachrichten.****1. Auszeichnung.**

Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden: Dem Lehrer a. D. Otto Tschmer in Lauenburg anlässlich des Ausscheidens aus dem Amte eines Kirchenältesten der Kirchengemeinde Saulin für die der Kirche in fast 30jähriger Tätigkeit geleisteten wertvollen Dienste.

**2. Ernennung.**

Der Pastor Rathke in Stolp i. Pom., Kirchencreis Stolp Stadt, ist zum Superintendenten des Kirchencreises Stargard ernannt worden.

**3. Berufen.**

- a) Der Hilfsprediger Weimann in Sallentin, Kirchencreis Werben, zum Pfarrer daselbst zum 15. Februar 1926.
- b) Der Pastor Rathke in Stolp i. Pom., Kirchencreis Stolp Stadt, zum 1. Pastor an St. Marien in Stargard i. Pom., Kirchencreis Stargard, zum 21. März 1926.

**4. Erledigte Pfarrstellen.**

- a) Die Pfarrstelle zu Möhringen i. Pom., Kirchencreis Stettin Land, fiskalischen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Bewerber, müssen ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben. Dienstwohnung ist vorhanden.
- b) Die bisherige erste Pfarrstelle in Biet auf Rügen, Kirchencreis Bergen auf Rügen, staatlichen Patronats, mit der auch die Verwaltung der unbesetzten zweiten Pfarrstelle daselbst verbunden ist, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand

erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Körperschaften. Besetzung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten. (Vgl. Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 120 zu 4b).

- c) Die Pfarrstelle Langenhagen, Kirchenkreis Treptow a. Rega, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, wieder zu besetzen. Besetzung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Die Besetzung erfolgt durch das Kirchenregiment. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle Wallachsee, Kirchenkreis Raguebuhr i. Pom., staatlichen Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, zum 1. April 1926 wieder zu besetzen. Besetzung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Die Besetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindeorgane. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

### Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. D. Dr. Conrad-Berlin: Nationaler Volkstrauertag. Ein Volksabend. Verlag von Emil Berthes-Gotha. 80 P. (Heft 55 der Sammlung Volksabende gleichen Verlages.) Das Heft enthält eine vollständige Stoffdarbietung, Gedenkrede, Deklamationen, Gesänge für kirchliche Feiern, Jungfrauen- und Jünglingsvereine, Familien- und Gemeindeabende zum 28. Februar d. Js.

2. Samariter und Säemann, Leipziger Hefte für evangelischen Wohlfahrtsdienst und kirchliche Volksmission. Bisher sind erschienen:

- Heft 1: Das christliche Eheideal von Prof. D. Dr. Girgensohn-Leipzig.  
 Heft 2: Art und Arbeit unserer Vordorfer Diakonissen von Direktor Pfarrer Paul Schmid-Vorsdorf.  
 Heft 3: Bilder aus der Großstadt-Mission von Pfarrer Carl Richter-Vorsdorf.  
 Heft 4: Unsere Forderung an das andere Geschlecht, zwei Vorträge, gehalten vor männlicher Jugend von Frau Pfarrer Lotte Stange, vor weiblicher Jugend von Studienpfarrer Gerhard Kunze, beide in Leipzig-Gohlis.  
 Heft 5: Die Mode als Entwicklungserscheinung menschlicher Kultur, von Frau von Sperber-Berlin, M. d. R.

Heft 6: Sinnlichkeit und Sittlichkeit im modernen Theater, von Pfarrer Kocha-Berlin.

Weitere Hefte sind in Vorbereitung. Zu beziehen von der Schriftleitung von „Samariter und Säemann“, Pfarrer Richter-Vorsdorf bei Leipzig, Frauenheim. Preis des Einzelheftes 30 P., von 100 Stück ab — auch gemischt — 20 P. Für den Buchhandel bei Paul Eger, Verlag, Leipzig, Roststraße, Vereinshaus.

3. Ernst Boß, Pastor tau Wasedom: Das Evangelium von Lukas für plattdeutsch Lü d i n e h r M u d d e r s p r a k ä w e r d r a g e n. Verlag der „Volksmission für Mecklenburg in Schwerin“, Geschäftsstelle Schwerin in Mecklenburg, Schellstraße 33, Postcheckkonto: Pastor Th. Rohrbanz, Schwerin in Mecklenburg, Hamburg 65252. Preis 50 P.

### Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchl. Amtsbl. liegt ein von der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, Berlin-Dahlem, herausgegebenes Flugblatt: „Das Gemeindebestimmungsrecht im Urteil medizinischer Hochschullehrer“ bei, auf das wir hiermit hinweisen.
2. Die auf Seite 33 des Kirchl. Amtsbl. für 1926 ausgeschriebene Pfarrstelle zu Frauendorf i. Pom., Kirchenkreis Stettin Land, ist als Schwierigkeitsstelle anerkannt und somit in Besetzungsgruppe XI eingestuft.

Diesem Amtsblatt liegt ein Angebot eines Minimax-Feuerlöschapparates der Minimax Aktiengesellschaft Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 20, Vertreter: H. R o r s c h, Stettin, Kaiser-Wilhelm-Str. 93, bei. Der Preis für einen Normallöschler beträgt 90,00 RM, Reservefüllung 6,00 RM, der für einen frostsicheren Apparat 110,00 RM, Reservefüllung 7,00 RM. Auf Wunsch werden monatliche Ratenzahlungen von 10,00 RM gewährt. Wir machen hiermit auf das Angebot aufmerksam. Gegen Anschaffung auf Kosten der Kirchenkasse sind diesseits Bedenken nicht zu erheben.